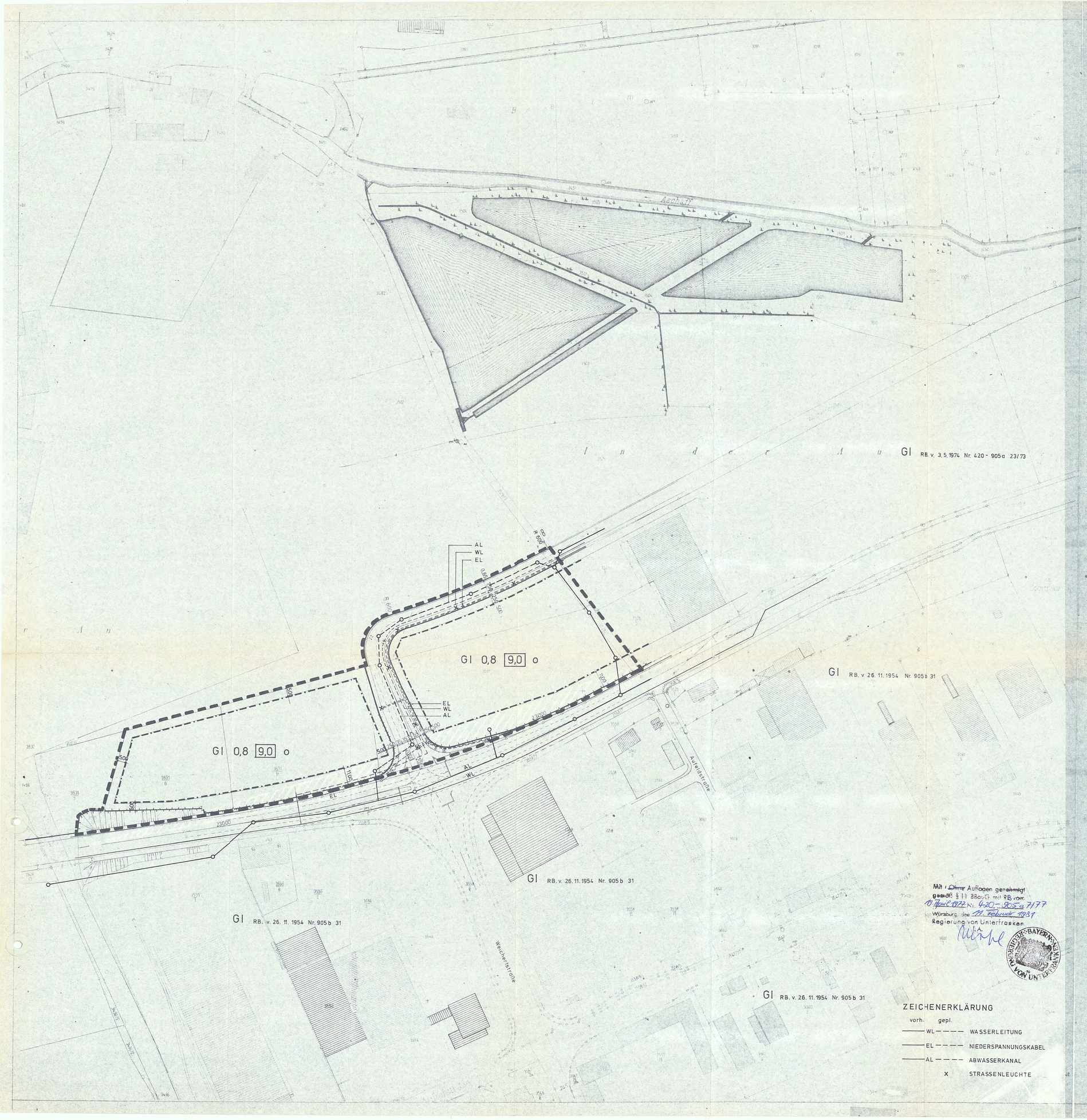

Mit / ~~Ohne~~ Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RB. vom 10. April 1977 Nr. 420-905a 7/77
Würzburg, den 11. Februar 1981
Regierung von Unterfranken
i.A.
Müller

ZEICHENERKLÄRUNG

vorh.	gepl.	
	WL	WASSERLEITUNG
	EL	NIEDERSPANNUNGSKABEL
	AL	ABWASSERKANAL
	X	STRASSENLEUCHTE

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NACH § 9 ABS. 1 BBAUG.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GI INDUSTRIEGEBIET NACH § 9 BNVO

EINSCHRÄNKUNG NACH § 9 ABS. 4 BNVO: IM INDUSTRIEGEBIET SIND BETRIEBE U. ANLAGEN, DIE SCHÄDLICHE EINWIRKUNGEN IM SINNE DES § 3 ABS. 1 BIMSCHG. HERVORRUFEN, INSB. BESONDERE BETRIEBE U. ANLAGEN IM SINNE DES § 4 BIMSCHG., NICHT ZUGELASSEN.

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL

[9,0] BAUMASSENZAHL

o OFFENE BAUWEISE

ZU- U. AUSFAHRTSVERBOT

BAUWEISE IM INDUSTRIEGEBIET: ABWEICHEND VON § 22 ABS. 2 BNVO KÖNNEN DIE EINZELNEN GEBÄUDE DAS MASS VON 50 m ÜBERSCHREITEN, WENN ES DIE GRUNDSTÜCKE, BEI BEACHTUNG DER SEITL. GRENZABSTÄNDE ZULASSEN.
AUSNAHME: GEMEINSAME GRENZBEBAUUNG FÜR GEWERBL. GEBÄUDE BEI GEGENSEITIGEM EINVERNEHMEN.

BAUGRENZE

NEBENANLAGEN SIND GEMÄSS § 14 BNVO NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE 4000 qm

VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE

SICHTFLÄCHEN AN STRASSENEINMÜNDUNGEN: ZÄUNE U. ANDERE SICHTHINDERNISSE NICHT HÖHER ALS 80 cm! AUSNAHME: DURCHSICHTIGE ZÄUNE.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH § 9 ABS. 2 BBAUG

DACHNEIGUNG MAXIMAL 30°. AUSGENOMMEN SONDERFORMEN WIE SHED- ODER SCHALENKONSTRUKTIONEN. DACHGAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BESTANDSANGABEN

WOHNGEBÄUDE

WIRTSCHAFTS- U. GEWERBLICHE GEBÄUDE

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 6 BBauG vom 02.08.76 bis 01.09.76 öffentl. ausgelegt.
Aschaffenburg, den 31. 1. 77
D. Reiland
Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat mit Beschluß vom 18.10.1976 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG beschlossen.
Aschaffenburg, den 31. 1. 77
D. Reiland
Oberbürgermeister

Die Regierung von Unterfranken hat diesen Bebauungsplan mit Entschließung vom 19.04.1977 Nr. 420-905a 7/77 und 11.02.1981 Nr. 420-905a 7/77 genehmigt.
Aschaffenburg, den 20.03.1981
D. Reiland
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG, das ist am 20.03.1981, rechtsverbindlich.
Aschaffenburg, den 20.03.1981
D. Reiland
Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG

Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Schönbornstraße, Fl.-Nr. 3531/7, Fl.-Nr. 3531/2, verlängerter Weichertstraße, Fl.-Nr. 3526/6 und Fl.-Nr. 3526/5

M. 1:1000

Aschaffenburg, den 3.6.1976

Baureferat — Stadtplanung

i.V. Grimm — Baudirektor

Müller — Ing. grad.

bearbeitet: Stadtaus	9.7.1975	Versorgungsanlagen	20/6/2
gezeichnet: Stadtaus	9.7.1975		